

Berufsverband Deutscher Internistinnen und Internisten e.V.
Postfach 1566 • 65005 Wiesbaden

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit
und Gleichstellung
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/3079
zu Drs. 7/8549

Landesverband
Thüringen

Vorsitzende

Kardiologische Gemeinschaftspraxis
Dr.-Friedrich-Wolf-Straße 16
07545 Gera

Berufsverband Deutscher
Internistinnen und Internisten e.V.
Schöne Aussicht 5
65193 Wiesbaden

Info@bdi.de
Tel.: 0611. 181 33 - 0
Fax: 0611. 181 33 - 50

www.bdi.de

Präsidentin:

Wiesbaden, 23.11.2023

Stellungnahme des Berufsverbandes Deutscher Internistinnen und Internisten (BDI) zum Gesetzentwurf für das Thüringer Gesetz über die Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Gebieten mit besonderem öffentlichen Bedarf (Thüringer Hausärztesicherstellungsgesetz – ThürHSiG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Berufsverband Deutscher Internistinnen und Internisten e.V. (BDI) begrüßt den Gesetzesentwurf der Landesregierung für das ThürHSiG.

Die Ausgestaltung der Vorabquote, die eine fachärztliche Weiterbildung in allen Fachgruppen ermöglicht, die gem. § 73 Abs. 1a Satz 1 SGB V an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen, findet die uneingeschränkte Zustimmung des BDI.

Positiv hervorzuheben ist ebenfalls, dass die zehnjährige Mindestdauer der verpflichtenden hausärztlichen Tätigkeit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1b ThürHSiG nicht mehr ausschließlich in Vollzeit abzuleisten ist. Des Weiteren enthält § 3 Abs. 4. ThürHSiG eine Erläuterung der „besonderen Härte“, mit deren Vorliegen es zu einem Verzicht auf Rückzahlungen der Förderung im Rahmen einer Vertragsstrafe kommen kann. Damit wurde die Stellungnahme des BDI vom 16. Februar 2023 angemessen berücksichtigt.

Gerne stellt der BDI für die Auswahlgespräche nach § 4 ThürHSiG qualifizierte Internistinnen und Internisten, die an der hausärztlichen Versorgung in Thüringen teilnehmen, als Jurorinnen und Juroren zur Verfügung.

Die vom Ausschuss beschlossenen Fragen der CDU-Fraktion beantworten wir, wie folgt:

1. Halten Sie es für richtig, nur Bewerber im Rahmen der Vorabquote zu akzeptieren, die sich zu einer hausärztlichen Tätigkeit verpflichten und keine Bewerber, die sich eventuell für eine fachärztliche Niederlassung entscheiden würden?

>

Mit Blick auf die formulierte Zielsetzung des Gesetzentwurfes halten wir eine Quotierung ausschließlich für Bewerberinnen und Bewerber, die sich für eine hausärztliche Tätigkeit verpflichten, für angemessen.

Eine Ausweitung der Vorabquote auf Fachgruppen, die die fachärztliche Versorgung sicherstellen, erscheint im Rahmen des bestehenden Entwurfes nicht zielführend. Dafür bedarf es aus Sicht des BDI einer gesonderten Regelung z.B. im Rahmen eines „Thüringer Fachärztesicherstellungsgesetzes“ oder – alternativ – eine grundsätzliche Umwidmung des vorliegenden Entwurfes in ein „Thüringer Ärztesicherstellungsgesetz“. Beide Alternativen müssten jedoch zwingend mit einer Erhöhung der Studienplatzkapazitäten einhergehen.

Eine umfassende Quotierung aller Fachgruppen erscheint bei der Bekämpfung des Ärztemangels zudem nicht zielführend. Quotierungen im fachärztlich ambulanten Versorgungsbereich sollten eine Ausnahme für ausgewählte Fachgruppen darstellen. Stattdessen müssen gesetzliche Regelungen strukturelle Verbesserungen ärztlicher Arbeitsbedingungen fördern, wie zum Beispiel eine umfassendere finanzielle Förderung der ambulanten Weiterbildung.

2. Hielten Sie eine Ausweitung des Gesetzentwurfes und der vorliegenden Regelung im Rahmen der Vorabquote auch auf die Fachbereiche Zahnmedizin und Pharmazie für zielführend? Wäre diese Ausweitung im Rahmen dieses Gesetzes möglich und wie könnte eine Regelung aussehen?

Der BDI befürwortet grundsätzlich die Ausweitung der Vorabquoten auf die Zahnmedizin und die Pharmazie mit Blick auf die gesundheitliche Versorgungssicherheit der Bevölkerung in Thüringen. Diesbezügliche Regelungen würden den vorgegebenen Rahmen des ThürHSiG jedoch deutlich überschreiten.

Eine denkbare Lösung wäre ein zusätzliches Zahnärzte- und Pharmazeuten-Sicherstellungsgesetz oder die Umwidmung des vorliegenden Entwurfes in ein „Thüringer Heilberufe-Sicherstellungsgesetz“.

Mit Blick auf den akuten Bedarf in der hausärztlichen Versorgung empfiehlt der BDI das ThürHSiG zunächst in seiner vorliegenden Form zu verabschieden, zu evaluieren und erst im Anschluss über die Notwendigkeit ähnlicher Vorabquoten in der Zahnmedizin und Pharmazie zu befinden.

Für Rückfragen und weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Vorsitzende, Landesverband Thüringen

Stellv. Geschäftsführer